

## **Regelung des Ausleihverfahrens in der dezentralen Fachbibliothek Rechtswissenschaft**

Der Leiter des Bibliothekssystems hat nach § 11 der Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Nr. 1/2002, 2.70.00 Nr. 2) i.V.m. § 10 Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität die folgende Regelung erlassen (StAnz v. 6. Mai 2002, S. 1676 f.):

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen regeln das Ausleihverfahren an den Bibliotheken der dezentralen Fachbibliothek Rechtswissenschaft. Bibliotheken der dezentralen Fachbibliothek Rechtswissenschaft sind das Juristische Seminar und die Lehrstuhlbibliotheken am Fachbereich Rechtswissenschaft.

### **§ 2 Zulassung zur Ausleihe**

(1) Zur Ausleihe aus der dezentralen Fachbibliothek Rechtswissenschaft ist berechtigt, wer sich als Mitglied oder Angehörige / Angehöriger der Justus-Liebig-Universität ausweisen kann.

(2) Im Juristischen Seminar können andere Personen über 18 Jahre durch den Leiter der Bibliothek zur Ausleihe zugelassen werden.

### **§ 3 Ausleihfristen des Juristischen Seminars**

(1) Alle zur Ausleihe berechtigte Personen können die ausleihbaren Bestände grundsätzlich übers Wochenende bzw. über Feiertage ausleihen. Einzelheiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft und von ihnen bevollmächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ausleihbare Bücher für 3 Monate, Zeitschriften und Loseblattwerke für 24 Stunden ausleihen. Im Juristischen Seminar benötigte Bücher können auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

(3) Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und von ihnen bevollmächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ausleihbare Bücher für die Dauer von 2 Wochen ausleihen.

### **§ 4 Ausleihvorgang**

Für jedes Buch füllen die Entleiherinnen und Entleiher einen Leihschein aus und legen bei der Ausleihe an der Aufsicht den Studierendenausweis (Chipkarte) oder eine sonstige Zulassungsberechtigung nach § 2 vor.

### **§ 5 Nicht ausleihbare Bestände**

Ausgeschlossen von der Ausleihe sind in der Regel:

- Zeitschriften
- Loseblattsammlungen
- Rara
- Bücher, die als nicht ausleihbar gekennzeichnet sind.

### **§ 6 Ausleihe der Bestände der Lehrstuhlbibliotheken**

Die Bestände der Lehrstuhlbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbestände. Ihre Entleihbarkeit hängt von den Gegebenheiten an den einzelnen Lehrstühlen ab.

Die Ausleihe wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls organisiert und überwacht.

### **§ 7 Pflichten der Entleiherin oder des Entleihers**

(1) Entlehene Bücher darf die Entleiherin oder der Entleiher weder an Dritte weitergeben, noch ins Ausland mitnehmen.

(2) Die Entleiherin oder der Entleiher muss sicherstellen, dass in dringenden und begründeten Ausnahmefällen das entlehene Buch zugunsten einer oder eines Dritten und sei es auch nur vorübergehend zurückgegeben werden kann.

(3) Vor Antritt mehrtägiger Reisen sind entlehene Bücher grundsätzlich zurückzugeben.

### **§ 8 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Ausleihregelung**

(1) Wer entlehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgibt oder in sonstiger Weise gegen diese Ausleihregelung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden (§ 4 Absatz 9 Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität).

(2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird die Entleiherin oder der Entleiher gemahnt.

Werden die Bücher daraufhin nicht zurückgegeben, ergeht eine zweite Mahnung. Mit der Ausfertigung der zweiten Mahnung wird die Entleiherin oder der Entleiher für die Dauer von sechs Wochen von der Ausleihe gesperrt. Diese Frist beginnt mit Rückgabe des Bandes, jedoch nicht in den Semesterferien. Statt in den Semesterferien beginnt die Frist zu Anfang der folgenden Vorlesungszeit.

Bei wiederholter Fristüberschreitung kann die Ausleihsperrung bereits mit der Ausfertigung des ersten Mahnschreibens verhängt werden.

(3) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird der Vorgang an die Rechtsabteilung der Justus-Liebig-Universität abgegeben.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Regelung tritt am 31.01.2003 in Kraft.

Dr. Peter Reuter, Ltd. Bibliotheksdirektor